

## Gebührentarif für bestimmte Tätigkeiten

### 1. Erlass von Verfügungen

- 1.1 Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung beträgt CHF 400.–.
- 1.2 Bei ausserordentlich hohem Aufwand für die erforderlichen Abklärungen wird die Gebühr entsprechend dem Aufwand angemessen erhöht.

### 2. Gebühren für Messungen an Tankstellen

Die Kontrolle von Tankstellen erfolgt im liberalisierten System. Die Tankstellenverantwortlichen sind in der Auftragsvergabe frei. Die Kontrollfirmen offerieren bzw. erhalten von den Tankstellenverantwortlichen die Aufträge zur Kontrolle der Tankstelle.

- a. Beitrag an die Qualitätssicherung des AUE 50.–
- b. Administrationsgebühr AGVS (Umsetzung der periodischen Kontrolle) 85.–

### 3. Kontrollen von Textilreinigungen

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Vereinbarung mit dem Verein Kontrollstelle Textilreinigungen Schweiz (VKTS). Die Gebühren für Messungen bei Textilreinigungen betragen:

#### 3.1 Periodische Kontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 550.–
- b. Für jede weitere Maschine 30.–
- c. Zusatzaufwand Erstbegehung pro Betrieb 50.–

#### 3.2 Nachkontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 290.–
- b. Für jede weitere Maschine 30.–

#### 3.3 Ausserordentliche Leistungen:

- a. Stundenansatz, für Beratungstätigkeiten oder vom Auftraggeber angefragte Leistungen, welche über die reguläre Kontrolle hinausgehen 95.–

4. **Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW**
- a. Grundgebühr für die Messung eines ein- oder zweistufigen sowie eines modulierenden Brenners mit einem Brennstoff 450.–
  - b. Gebühr für jede weitere Messung im gleichen Gebäude 230.–

5. **Gebühr zur Finanzierung Geschäftsstelle QS-Emissionsmessungen (QSEM)**

Die Finanzierung der zentralen Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von Emissionsmessungen (QSEM) erfolgt nach dem Verursacherprinzip mittels Verrechnung einer Gebühr. Den Anlagenbetreibern wird abhängig vom Umfang der Emissionsmessung nachfolgender Betrag in Rechnung gestellt.

- a. Kontinuierliche Gasmessung eines Schadstoffs 30.–
- b. Gesamtstaubmessung 60.–
- c. Messung anorganischer Gase und Dämpfe 90.–
- d. Kontinuierliche Messung organischer Substanzen 90.–
- e. Messung organischer Gase und Dämpfe 90.–
- f. Messung von Schwermetallen 90.–
- g. Spezialmessungen (z.B. Dioxine/Furane) 150.–

6. **Bekanntgabe von Daten**

- 6.1 Für schriftliche Auskünfte und die Übergabe von Daten wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50.–
- 6.2 Keine Kosten werden erhoben für mündliche Auskünfte und die Abgabe von vorhandenen Unterlagen im Rahmen des allgemeinen Informationsauftrages (gemäss Art. 6 USG).